

Beitrags- und Gebührensatzung für den Verein Campingfreunde Silbersee e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein Campingfreunde Silbersee e.V. erhebt nach Maßnahme dieser Satzung, für die Inanspruchnahme von Leistungen des Campingplatzes Beiträge und Gebühren.

§ 2 Beitrags und Gebührensschuldner

Bei Benutzung der unter § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung genannten Einrichtung sind Beiträge und Gebühren fällig.
Bei Minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Benutzern haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Beiträge und Gebühren für Nutzung des Campingplatzes Silbersee

Die Beiträge und Gebühren sind in der Gebühren- und Beitragsordnung (Anlage 1) festgesetzt.

§ 4 Beitrags- und Gebührenerhebung, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag (1.) für die Überlassung des Grundstückes und zur Erhaltung der Einrichtungen, wird dem ordentlichen Mitglied einmal im Jahr eingezogen. In der Regel am 27/28. Februar des Jahres.
- (2) Gas –; Wasser- und Müllpauschale sowie der persönliche Stromverbrauch wird in der Regel am 28. September des Jahres eingezogen.
- (3) Sonstige Mitgliedsbeiträge (Kinder/Jugendmitglied; Familienmitglied; passiv Mitglied) werden spätestens zum 30. März des Jahres fällig.
- (4) Mitglieder welche ihre jährlichen Arbeitsstunden nicht leisten werden im Folgejahr in Rechnung gestellt.
- (5) Alle Beiträge werden über Lastschriftenverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Kontodaten, sowie Änderungen beim Vorstand zu melden.
- (6) Jedes Mitglied hat darauf zu achten das sein Konto gedeckt ist. Für entstehende Kosten bei Rückläufern haftet das Mitglied und wird ihm in Rechnung gestellt.

- (7) Bei Nichteinhaltung, Verspätung oder Teilzahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen anstehenden Kosten, wird eine gesonderte Gebühr nach der Gebührenordnung fällig.
- (8) Bei Neuaufnahmen von Nichtmitgliedern ist eine Aufnahmegebühr fällig. Diese Beträge bleiben bei späterer Kündigung im Vereinsvermögen.
- (9) Bei Platzwechsel, Platzeintragung des bestehenden Mitgliedes, ist eine Gebühr fällig.
- (10) Bei Kindern von bestehenden Vereinsmitgliedern welche nach den Satzungen einen eigenen Platz mieten können, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (11) Für Tagescamper gilt eine gesonderte Regelung.

§ 5 Inkrafttreten, Veränderungen

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Hauptversammlung am 16.06.2012 in Kraft.

Alle seitherigen Satzungen die in Verbindung mit dieser Satzung stehen, verlieren ihre Gültigkeit.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Vorstandschaft geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Rettenbach/Remshart, den 16.06.2012

Die Vorstandschaft und der Verwaltungsrat

(gez) Thomas Hildenbrand
1. Vorstand